



Mietvertrag für Dauergastlieger

Liegeplatz-Nr.:

1. Der MYC Altmühltal e.V. stellt dem Gast

Hafenschlüssel-Nr.:

Name: Vorname:

PLZ/Wohnort: Straße/Nr.:

Tel. G.: Tel. P.: Handy:

auf dem Gelände des Sportboothafen MYCA e.V. eine Wasserfläche mit zweckmäßigem Zugang mietweise zur ausschließlichen Benutzung mit dem Motorboot,

Registrier-Nummer: Bootsname:

Länge ü. a.: **Jährlicher Mietbetrag (*):** _____

Breite ü. a.: **Jährliche Umlage (*):** _____

(*) Wird vom MYCA eingetragen! **Gesamtsumme (*):** _____

für die Zeit jeweils vom 01. April bis 31. Oktober zur Verfügung.

Jegliche Untervermietung oder gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Vorstandschaft des MYCA e.V.

2. Der Mietpreis wird in der Gebührenordnung für den MYCA e.V. festgelegt. Die Gebührenordnung wird bei Änderungen im Schaukasten ausgehängt. Sie ist Bestandteil dieses Mietvertrages.

Der Mietpreis setzt sich aus der Stegmiete und der Umlage zusammen. Die Bootslänge wird auf 0,5 Meter, bzw. auf volle Meter aufgerundet. Die Miete und die Umlage sind im Voraus zu entrichten und jeweils zum 01. Februar des laufenden Jahres fällig.

Es ist eine Kautionshöhe von € 500,00 zu entrichten. Die Kautionshöhe wird nicht verzinst.

3. **Vor der Hafeneinweisung muss eine Kopie der Haftpflichtversicherung und der Schiffs-papiere (Bootschein) der Vorstandschaft abgegeben werden.**

4. Der Anhang zum Mietvertrag (siehe Rückseite oder 2. Seite) und die Hafeneinweisung sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Hafeneinweisung hängt in der jeweils aktuellen Form im MYCA - Schaukasten auf dem Hafengelände aus.

Datum: _____

Datum: _____

MYCA e.V.: _____

Mieter: _____

Seite 2 zum Mietvertrag für Gastlieger

1. Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis zum 31.10. des laufenden Jahres gekündigt wird.
Bei Beendigung des Mietvertrages wird die Kautions im darauf folgenden Jahr (bis zum 30. April) zurückgezahlt.
Eine Kündigung durch den MYCA e.V. ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Als solche gelten insbesondere:
 - Wiederholte und grobe Verstöße gegen die Hafenanordnung
 - Verhaltensweisen, die das Ansehen des MYCA e.V. schädigen oder die Sportgemeinschaft des MYCA e.V. negativ beeinträchtigen.
 - Säumnis in der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, wobei eine vergebliche Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit genügt.
 - Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, soweit diese durch die zuständigen Behörden geahndet worden sind.
 - Das Belegen des Hafensplatzes mit einem Boot, das nicht mit dem Mietvertrag übereinstimmt.
2. Der Mieter verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Einrichtungen des MYCA e.V.. Beschädigungen oder das Vorliegen eines Gefahr drohenden Zustandes sind der Vorstandschaft oder dem Hafensmeister unverzüglich anzuzeigen.
Der Mieter haftet dem MYCA e.V. für die von ihm, seinen Angehörigen, seiner Mannschaft oder seinen Gästen verursachten Beschädigungen.
3. Ohne Genehmigung der Vorstandschaft sind keinerlei Änderungen an der Steganlage zulässig.
4. Der MYCA e.V. stellt lediglich die Wasserfläche, die Steganlage und den Zugang mietweise zur Verfügung. Er verwahrt nicht das vom Mieter eingebrachte Boot oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung des MYCA e.V. für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Eigentums der Mieter ist daher ausgeschlossen.
Eine Haftung für ausreichenden Wasserstand im Hafensbecken und hierdurch bedingte Schäden übernimmt der MYCA e.V. nicht.
Der Mieter verpflichtet sich, den MYCA e.V. von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, die aus einer unsachgemäßen Benutzung des Liegeplatzes oder sonstiger Einrichtungen des MYCA e.V. oder aus Verstößen gegen die Hafenanordnung ergeben, freizustellen.
5. Der Mieter erhält für das Gelände des MYCA - Sportboothafens einen Schlüssel. Die Kautions je Schlüssel beträgt 25,00 €. – Der Mieter verpflichtet sich die Schlüssel sorgfältig zu verwahren. Eine Aushändigung an Dritte ist nicht zulässig. Im Falle des Verlustes verpflichtet sich der Mieter, die Kosten für eine neue Schließanlage zu übernehmen.
6. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages nichtig sein, so werden die übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.
7. Jeder Gastlieger kann freiwillig beim Arbeitsdienst an der Hafenspflege teilnehmen. Dieser findet an jeweils einem Tag im Frühjahr und Herbst statt.